



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 36
E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch
Datum : 05.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

| 1 Allgemeine Bemerkungen |
|--|
| <p>Die GST begrüsst die angestrebte Vereinheitlichung der Subventionspraxis im Bereich der Tiergesundheitsdienste und die Bereinigung der rechtlichen Grundlagen. Die GST erachtet es als notwendig, dass für alle Tiergesundheitsdienste im Hinblick auf Finanzierung und Fördermassnahmen einheitliche Anforderungen bestehen. Besonders positiv bewerten wir die Aufnahme des Rindergesundheitsdienstes in die neue TGDV sowie die Subventionierung desselben durch die Kantone. Die GST gibt allerdings zu bedenken, dass im Bereich der Geflügelproduktion die seit langem bestehenden und durch die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) und Mastorganisationen implementierten Massnahmen zur Geflügelgesundheit in der neuen TGDV nicht berücksichtigt werden. Es ist daher ein Anliegen der GST, dass die im Bereich der Geflügelgesundheit bestehenden Strukturen in die neue TGDV einbezogen werden. Dasselbe gilt auch für den an den Rindergesundheitsdienst angeschlossenen Kälbergesundheitsdienst (vgl. Art. 1 unten).</p> <p>Die GST würde es zudem begrüssen, wenn die Höhe der Unterstützungen dem jeweiligen Anteil des betreffenden Gesundheitsdienstes am Gesamtproduktionswert angepasst würden. Hierbei sollte die jeweilige Bruttowertschöpfung der entsprechenden Tierart massgeblich sein.</p> |
| <p>Die GST weist auf die Diskrepanz zwischen dem Umfang der in Art. 6 Abs. 2 aufgeführten Leistungen und den bisher dafür budgetierten Finanzierungsmitteln. Für die Gewährleistung einer flächendeckenden Bestandesbetreuung der Nutztierbestände und für die Gewährleistung der in Art. 6 Abs. 2 geforderten Leistungen der Tiergesundheitsdienste ist es zwingend, dass die entsprechenden Finanzierungsmittel von Bund und Kantone angemessen erhöht werden.</p> |
| <p>Die Tiergesundheitsdienste sollten im Sinne einer vernetzten und tierartübergreifenden Zusammenarbeit in der TGDV dazu angehalten werden, gegenseitige Synergien zu nutzen und bestimmte Inhalte des Leistungskatalogs gemeinsam oder in gegenseitiger Absprache zu erfüllen. Ein institutionalisierter Austausch zwischen den verschiedenen Tiergesundheitsdiensten sollte implementiert werden, damit tierartübergreifende Aspekte der Tiergesundheit (z.B. Biosicherheit, Erregerdiagnostik, Hygiene-Management etc.) von den Tiergesundheitsdiensten gemeinsam angegangen werden können. Eine solche Zusammenarbeit der Tiergesundheitsdienste könnte über einen zweiten Absatz in Art. 15 positiv normiert werden. Auch der Austausch mit ausländischen bzw. mit Tiergesundheitsdiensten der EU sollte entsprechend gefördert werden.</p> |

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

| Artikel | Kommentar / Bemerkungen | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------------------------|--|---|
| Art. 1 | <p>Es soll ein «Gesundheitsdienst Geflügelmast» eingeführt und die bereits durch die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten implementierten Fördermassnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit einbezogen und entsprechend unterstützt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist der am RGD angeschlossene Kälbergesundheitsdienst im Hinblick auf die 2023 auslaufende Anschubfinanzierung durch das BLW bereits heute in die neue TGDV einzubeziehen. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme des KGD verwiesen.</p> | <p>Art. 1: ¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die folgenden Tiergesundheitsdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b. Schweinegesundheitsdienst; c. Bienengesundheitsdienst; d. Rindergesundheitsdienst. e. Gesundheitsdienst Geflügelmast f. Kälbergesundheitsdienst |
| Art. 3, 4, 6, 9 und 11 | <p>Eine gesetzliche Definition des «Grundangebots» wäre zu begrüßen.</p> | |
| Art. 11 | <p>Auch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte sollten von den Aus- und Weiterbildungskursen der Tiergesundheitsdienste profitieren können.</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste sollten sich auch durch Aus- und Weiterbildungskosten eigenfinanzieren können, wenn sie das wünschen. Daher sollte es ihnen gestattet sein, Kursgebühren zu verlangen. Diese müssen u.E. nicht zwingend kostendeckend sein, müssen aber in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen (Gewinnerzielung sollte möglich sein). Art. 11 sollte daher mit einer entsprechenden Befugnis ergänzt werden.</p> | <p>Art. 11: ¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p> <p>⁴ Die Tiergesundheitsdienste können eine Kursgebühr verlangen.</p> |

| | | |
|---------|--|---|
| Art. 15 | Es wäre zu begrüßen, wenn der Austausch und die Zusammenarbeit der schweizerischen Tiergesundheitsdienste mit ihren ausländischen Gegenstücken positiv normiert würde. | Art. 15 ³ Die Tiergesundheitsdienste pflegen die Zusammenarbeit und den Austausch mit ausländischen Tiergesundheitsdiensten. |
| Art. 16 | Was ist eine angemessene Eigenfinanzierung? Wie hoch muss oder darf der Eigenfinanzierungsanteil sein? Eine gesetzliche Konkretisierung wäre wünschenswert. | |